

Protokoll
FFH-Managementplanung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“
2. Öffentliche Informationsveranstaltung

Datum/Zeit	13.03.2017/ 17.00 – 18.30 Uhr
Ort	Gemeindezentrum Sagard
Teilnehmer	20 Personen (Behördenvertreter, Flächennutzer, interessierte Bürger, Vertreter von Verbänden und Vereinen)
	für den Auftraggeber (StALU Vorpommern, DS Stralsund): Frau Elling, Herr Tessendorf
	für den Auftragnehmer (UmweltPlan GmbH Stralsund): Frau Ahlmeyer, Herr Beyer
	Moderation: Frau Keller (M.A. Erwachsenenbildung)

1. Begrüßung

Herr Tessendorf (StALU Vorpommern) begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreterinnen und Vertreter des Verfahrensbeauftragten (StALU) und des Planbearbeiters (UmweltPlan) sowie die Moderatorin vor.

Die Moderatorin Frau Keller gibt anschließend eine kurze Einführung zum Ablauf der Veranstaltung und den Hinweis, dass das Protokoll und die Präsentation auf der Internetseite des StALU VP bereitgestellt werden.

2. Vortrag zur Bearbeitung des Grundlagenteils der FFH-Managementplanung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“

Herr Beyer (UmweltPlan Stralsund) gibt anhand einer Präsentation einen Überblick über die Ergebnisse der Bestandserfassung und -bewertung und einen Ausblick auf die Maßnahmenplanung im Rahmen der FFH-Managementplanung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Nordrügensche Boddenlandschaft“.

Grundlagen der Managementplanung

Im Rahmen der Managementplanung werden die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die in den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) geschützt werden, erfasst und bewertet und es werden geeignete Maßnahmen für die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume und Arten erarbeitet.

Die Bewertung umfasst die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten: Der Erhaltungszustand kann „hervorragend“ („A“), „gut“ („B“) oder „durchschnittlich oder beschränkt“ („C“) sein. „A“ und „B“ beschreiben einen „günstigen Erhaltungszustand“, „C“ bedeutet „ungünstiger Erhaltungszustand“.

In den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung gilt ein Verschlechterungsverbot. Deshalb sind zwingend Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen, um das Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten und den jeweiligen Erhaltungszustand zu sichern. Bei einem plausiblen Flächenverlust oder plausibler Verschlechterung des Erhaltungszustandes seit der Ausweisung des Gebietes (2004) sind Wiederherstellungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Darüber hinaus können Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen werden, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Nordrügensche Boddenlandschaft“

Im I. Teil der Managementplanung sind für das o.g. Gebiet 19 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bearbeitet worden (ohne Wald-Lebensraumtypen – diese wurden in einem gesonderten Fachbeitrag durch die Landesforst M-V bearbeitet).

Drei Lebensraumtypen (LRT), die in dem Standard-Datenbogen zum Gebiet aufgeführt sind, konnten nicht (mehr) nachgewiesen werden (die LRT „Riffe“, „Feuchte Dünentäler“ und „Kalkreiche Sümpfe“). Sechs LRT wurden neu nachgewiesen („Quellerwatt“, „Nährstoffarme Gewässer“, „Trockene Heiden“, „Pfeifengraswiesen“, „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und „Kalkreiche Niedermoore“ – diese LRT waren bislang nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt). Von den aktuell 16 in dem Gebiet vorkommenden LRT haben drei einen hervorragenden Erhaltungszustand („A“), sechs einen guten Erhaltungszustand („B“) und die verbleibenden sieben einen durchschnittlichen oder beschränkten Erhaltungszustand („C“).

Die weitaus größte Fläche nimmt der LRT „Lagunen“ ein (ca. 9.770 ha), der die Bodden und ihre Nebengewässer umfasst (und damit nahezu 90 % der Gebietsfläche). Die „Lagunen“ sind aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“) und unterliegen insbesondere starken Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes seit dem Referenzzeitpunkt 2004 ist nicht plausibel, da mittlerweile eine genaue Kartierung nach aktuellen Methoden vorliegt, deren Ergebnisse sich auch auf 2004 rückübertragen lassen. Da es sich bei den „Lagunen“ um einen sogenannten „prioritären“ LRT handelt (EU-weit besonders gefährdet), können für die Verbesserung des Erhaltungszustandes vorrangige Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen werden. Neben den Erhaltungsmaßnahmen, die sich auf die gesamte LRT-Fläche beziehen, kommen als vorrangige Entwicklungsmaßnahmen die Restaurierung angrenzender Küstenüberflutungsmoore (Polder Neuenkirchen, Lubitz), die Erweiterung von Pufferstrukturen (Breege - Steinkoppel, Westufer HI Lebbin) und die Ausweisung nutzungsberuhigter Flachwasserbereiche (zugunsten von Wasserpflanzen, die eine Reinigungsleistung erbringen) in Betracht und werden in der fortlaufenden Planung geprüft.

Darüber hinaus werden die Maßnahmen der Wasserrahmen-Richtlinie (z.B. für Marlower Bach, Sagarder Bach, Venzer Graben) positive Effekte für den LRT mit sich bringen.

Der LRT „Atlantische Salzwiesen“ kommt aktuell auf 37 Teilflächen mit insgesamt etwa 80 ha vor allem im Südwesten des Gebietes vor, hat einen guten Erhaltungszustand („B“) und unterliegt teilweise starken Beeinträchtigungen durch Entwässerung und Nutzungsauffassung. Für den LRT sind deutliche Flächenverluste im Vergleich zum Referenzzeitraum 2004 zu konstatieren (Als plausibel ist ein Verlust von etwa 20 ha ermittelt worden.). Demzufolge sind neben dem Erhalt der vorhandenen LRT-Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Dafür kommt eine Wiederaufnahme der Nutzung auf Flächen in Frage, die 2004 wahrscheinlich als Salzwiesen bewirtschaftet wurden (z.B. am Südufer des Tetzitzer Sees).

Der LRT „Steilküsten mit Vegetation“ wurde auf 27 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von etwa 52 ha und über alle Ufer des Gebietes verteilt festgestellt. Die Steilküsten des Gebietes sind in einem hervorragenden Erhaltungszustand („A“) und unterliegen mäßigen Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung und fehlende Pufferfunktionen zu angrenzenden Intensivnutzungen. Für den LRT sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen, im Wesentlichen der Erhalt der natürlichen Küstendynamik.

Die übrigen LRT sind mit vergleichsweise geringfügigen Flächenanteilen im Gebiet vertreten (Gesamtfläche je LRT < 10 ha). Für alle LRT-Flächen sind Erhaltungsmaßnahmen zu planen. Für zwei LRT sind aufgrund von plausiblen Flächenverlusten Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, für acht LRT sind wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen denkbar.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Nordrügensche Boddenlandschaft“

Im I. Teil der Managementplanung sind für das o.g. Gebiet 7 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bearbeitet worden. Der Seehund, das Meerneunauge und das Flussneunauge sind gemäß Aufgabenstellung nicht kartiert worden, für diese Arten waren vielmehr vorhandene Daten auszuwerten. Für den Seehund ist aus der Datenlage abzuleiten, dass im Gebiet keine geeigneten Habitate für die Art vorhanden sind. Für das Meerneunauge gibt es einen Einzelnachweis für die nordrügenschen Bodden, für das Flussneunauge wird trotz geringer Nachweisquote ein periodisches Vorkommen in den nordrügenschen Bodden angenommen. Die Große Moosjungfer wurde lt. Leistungsbeschreibung kartiert. Es wurde weder die Art nachgewiesen, noch konnte ein annähernd geeignetes Fortpflanzungsgewässer für die Große Moosjungfer festgestellt werden. Seehund, Meer- und Flussneunauge sowie Große Moosjungfer werden aufgrund der Datenlage nicht weiter bearbeitet.

Der Fischotter verfügt in dem Gebiet über großflächige Lebensräume im Bereich der Ufer und Landflächen sowie der Flachwasserzonen, die vorläufig insgesamt etwa 2.600 ha umfassen.

Für den Fischotter wurde vorläufig ein durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand („C“) ausgewiesen, die Art wird im Gebiet an bestimmten Stellen durch Straßenverkehr und durch Reusenfischerei (ohne Otterausstieg) gefährdet. Ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Vergleich zu 2004 plausibel ist, wird gegenwärtig noch geprüft. Neben dem Erhalt der Fischotterhabitate sind wünschenswerte Maßnahmen wie ottergerechte Straßenunterquerungen, die Ausweisung von Schilfschutzstreifen und landseitigen Pufferzonen und der Einsatz von Reusengittern in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus werden die Maßnahmen der Wasserrahmen-Richtlinie (z.B. für Marlower Bach, Sagarder Bach, Venzer Graben) positive Effekte für die Art mit sich bringen.

Die Schmale und die Bauchige Windelschnecke kommen auf wenigen kleinen Teilflächen im Gebiet vor (ca. 2 ha bzw. ca. 0,3 ha). Die Schmale Windelschnecke weist einen hervorragenden Erhaltungszustand („A“) auf, die Bauchige Windelschnecke einen beschränkten („C“). Für die Schmale Windelschnecke sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen, für die Bauchige Windelschnecke kommen wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.

Ausblick auf die Maßnahmenplanung

In der Zusammenschau sind für die LRT-Flächen im Gebiet auf einer Fläche von etwa 9.930 ha Erhaltungsmaßnahmen im Sinne einer Sicherung vorzusehen, um dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen (keine Überbauung, Zerstörung u.ä.). Erhaltungsmaßnahmen, die eine (aktive) Pflege oder Nutzung beinhalten, beziehen sich auf etwa 80 ha. Wiederherstellungsmaßnahmen betreffen eine Fläche von ca. 23 ha. Vorrangige Entwicklungsmaßnahmen für den LRT „Lagunen“ sind zu prüfen und können anteilige Land- und Wasserflächen im Gebiet umfassen. Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen sind schließlich auf etwa 8 ha denkbar.

Für die Art-Habitate sind im Gebiet auf einer Fläche von etwa 2.600 ha Erhaltungsmaßnahmen im Sinne einer Sicherung vorzusehen. Erhaltungsmaßnahmen, die eine (aktive) Pflege oder Nutzung beinhalten, betreffen etwa 2 ha. Wiederherstellungsmaßnahmen sind nur erforderlich, wenn die Plausibilitätsprüfung eine tatsächliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Fischotters aufzeigt. Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter sind zu prüfen und können anteilige Land- und Wasserflächen im Gebiet umfassen. Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen sind schließlich für die Bauchige Windelschnecke auf etwa 0,3 ha Fläche denkbar.

3. Austausch, Fragen, Anregungen

Folgende Anmerkungen, Fragen und Hinweise ergingen seitens der Teilnehmer und wurden besprochen:

Ein Vertreter des Landes-Kanuverbandes M-V: Für die Bodden ist der Nährstoffeintrag ein natürlicher Prozess, das ganze Gebiet liegt doch auf Kreide. Maßnahmen bedeuten hier einen Eingriff in natürliche Prozesse.

Herr Tessendorf: Ein großer Teil der Nährstoffeinträge hat seine wesentliche Ursache in der zurückliegenden und aktuellen Form der Landbewirtschaftung.. Lebensraumtypische Strukturen wie z.B. Wasserpflanzenbestände , haben in den zurückliegenden Jahrzehnten deutlich abgenommen. Ziel ist es, durch Entwicklungsmaßnahmen die negativen Wirkungen zu vermindern, z.B. durch Polderrückbau.. Auf den Küstenüberflutungsmooren ist der Aufwuchs von Röhrichten ein natürlicher Prozess, in den hier bewusst zugunsten der Etablierung von Salzwiesen zur Förderung der typischen Arten eingegriffen wird.

Ein Vertreter des Landes-Kanuverbandes M-V: Ist bekannt, wie viele Nährstoffe eingetragen werden?

Herr Tessendorf: Der Eintrag erfolgt diffus aus der Landwirtschaft, genaue Zahlen für das Gebiet liegen nicht vor. Bei zufließenden Gewässern gibt es z.T. Untersuchungen im Rahmen der WRRL.

Eine Privatperson: In der Nähe des Martinshafens hat ein Landwirt Asbestabfälle und Ziegelschutt abgelagert und mittlerweile wohl korrekt entsorgt. Was ist im FFH-Gebiet verboten?

Herr Tessendorf: Für die Bereiche der Naturschutzgebiete gibt es Verordnungen mit Ver- und Geboten, das gibt es im FFH-Gebiet nicht. Aber es gibt die Pflicht den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen zu sichern bzw. zu verbessern. Weiterhin besteht die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung, d.h. dass Pläne und Projekte auf mögliche Beeinträchtigungen für das Gebiet zu prüfen sind. Wenn z.B. jemand eine Kitesurfschule im Gebiet aufmachen will, wird geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich ist. Es geht um den langfristigen Erhalt der Lebensraumtypen und Arten.

Der Managementplan sollte als Angebot verstanden werden: Z.B. kann die Bewirtschaftung von Salzwiesen gefördert werden. Mit der neuen Naturschutzförderrichtlinie (NatSchFöRL), die gerade veröffentlicht wurde, können verschiedene Maßnahmen zur Entwicklungen und Sicherung von Lebensraumtypen und Arten finanziert werden.

Ein Vertreter des Landes-Kanuverbandes M-V: Sind hier freiwillige Vereinbarungen möglich?

Herr Tessendorf: Es sind freiwillige Vereinbarungen möglich, aber auch Bewirtschaftungsverträge u.a..

Ein Vertreter des Landes-Kanuverbandes M-V: Gibt es Untersuchungen, wie sich zukünftige Nutzungen auf die LRT auswirken?

Herr Tessendorf: Z.B. besteht eine Gefährdung der „Einjährigen Spülsäume“ durch Spaziergänger oder Wanderer oder der Dünen durch illegale Strandzugänge. Hier könnte eine Lenkung der Nutzung z.B. durch Infotafeln erfolgen. In den letzten Jahren gibt es zahlreiche Watangler am Mittelsee. Hier hat sich aber auch ein Schlafplatz der Kraniche etabliert mit bis zu 6.000 Vögeln. Durch das Watangeln kommt es immer wieder zu Störungen der Kraniche Hier wären Lenkungsmaßnahmen und Informationen vor Ort notwendig.

Ein Vertreter des Kreisanglerverbandes Rügen: Hier sind viele fremde Angler dabei, die holen sich einen Touristenangelschein und kennen die Gegend nicht. Denen sollte man eine Karte mit Informationen über Schutzgebiete o.ä. mitgeben.

Herr Tessendorf: Das ist eine gute Idee. Das könnte eine Maßnahme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sein.

Ein Vertreter des Landes-Kanuverbandes M-V: Sollen Teile der Bodden, die ja Bundeswasserstraße sind, aus Naturschutzgründen gesperrt werden?

Herr Tessendorf: Es sind Befahrensregelungen in Vorbereitung. Der Boddenbereich, der dem NSG Spyckerscher See und Mittelsee vorgelagert ist und Teile der Neuendorfer Wieck müssen geschützt werden, um Gefährdungen auszuschließen. Betreffende Bereiche des Spyckerschen Sees sind bereits NSG. Für die Bereiche der Neuendorfer Wieck und des Mittelsees sind die Befahrensregelungen vorerst zurückgestellt. Es ist jedoch keine Erweiterung der NSG geplant.

Ein Vertreter des Landes-Kanuverbandes M-V: Welcher Abstand ist von Wassersportlern vom Ufer einzuhalten? Geht es hier z.B. um Tiefenlinien? In einer Selbstverpflichtung halten Kanuten in sensiblen Gewässern einen Abstand von etwa 100 m zu Schilfgürteln ein. Aber bei starkem Wind geht „Not vor Gebot“ und man muss dichter unter Land fahren. Der Landeskanuverband kann sich hier bei Festlegungen/Regelungen einbringen.

Herr Tessendorf: 100 m Abstand ist schon sehr gut. Und „Not geht vor Gebot“ ist natürlich völlig in Ordnung, niemand soll in Gefahr geraten.

Ein Vertreter des Wasser- und Bodenverbandes Rügen: Bleibt der Boddenhafen Glowe zugänglich?

Herr Tessendorf: Ja.

4. Hinweise zum weiteren Ablauf

Frau Elling weist darauf hin, dass es im Rahmen der Managementplanung möglich ist, bei Bedarf thematische Arbeitsgruppen zu besonderen Schwerpunktthemen einzurichten. Die Vertreter des Landes-Kanuverbandes M-V regen die Bildung einer solchen Arbeitsgruppe zu dem Schwerpunkt „Freizeitsport“ an.

aufgestellt am 31.03.2017 André Beyer

UmweltPlan GmbH